

Satzung

des Vereins Freundeskreis der ev. Kindergärten e.V.

§ 1

Name

Freundeskreis der ev. Kindergärten Leck e.V.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Freundeskreis will die Aufgaben des Kindergartens durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel fördern. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Sitz

Der Sitz des Freundeskreises ist Leck.

§ 4

Mitgliedschaft

Als Mitglied können dem Freundeskreis angehören:

- a) die Eltern der Kinder des Kindergartens
 - b) Personen und Personenvereinigungen, die den in §2 genannten Zweck unterstützen wollen.
- 4 a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung.
- 4 b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5

Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt € 12 pro Jahr. Der Betrag ist jährlich zum 1.August fällig und sollte möglichst durch Bankabruf entrichtet werden für das bis zum 31.7. laufende Kindergartenjahr.
Außerhalb des Mitgliedbeitrags sind Spenden in jeder Höhe möglich.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende / r
- 2. Vorsitzende / r
- Kassenführer / in
- Schriftführer /in
- Beratendes Mitglied

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden /n und Kassensführer/in.

§ 7

Kassensführung, Rechnungslegung

Der / die Kassensführer /in führt verantwortlich die Kasse des
Freundeskreises und hat jährlich bis zum Ende des Geschäftsjahres
die Jahresrechnung zu fertigen und geprüft dem Vorstand
vorzulegen.

Die vom Vorstand genehmigte Jahresabrechnung über die
Verwendung des Geldes ist bei der nächsten
Mitgliederversammlung, zusammen mit dem Prüfbericht, bekannt-
zugeben.

Die Bereitstellung von öffentlichen Geldmitteln und Spenden kann
von den Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

§ 8

Vergütungen

Alle Tätigkeiten im Rahmen des Freundeskreises sind
ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 10

Anschaffungen

Die vom Freundeskreis angeschafften Gegenstände werden der Obhut der ev. Kindergärten anvertraut. Sie sind in den Inventarkarteien aufzunehmen und dort besonders zu kennzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Freundeskreises bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Sind nach ordnungsgemäßer Einladung nicht 2/3 der Mitglieder erschienen, so genügen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins wird darüber beschlossen, welchem gemeinnützigem Zweck das Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1991 und Änderungen vom 12.10.1999 in Kraft gesetzt.